

Ausgabe 71  
Januar 2025

Informationsmagazin der Gewerbe-Treuhand  
für Unternehmen und Privatpersonen

# MEMO

**Familieninterne Grundstückübertragung:  
eine durchdachte Planung für eine sorgen-  
freie Zukunft**  
Seite 6



## Öffnungszeiten über die Feiertage

Unsere Büros bleiben vom Dienstag, 24. Dezember 2024, bis Donnerstag, 2. Januar 2025, geschlossen. Gerne sind wir ab Freitag, 3. Januar 2025, wieder für Sie da. Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen erholsame und erlebnisreiche Feiertage sowie für das Jahr 2025 geschäftlichen Erfolg, Gesundheit und privates Wohlergehen.

## Lohnworkshop 2024

Am 29. Oktober fand in der Messe Luzern mit 50 und am 5. November 2024 im Businesspark Sursee mit 60 Teilnehmenden unter der Leitung von Maria Kurmann, Leiterin Niederlassung Willisau und Verantwortliche Lohn- und Personalwesen, der jährliche Lohnworkshop statt. Folgende Themen wurden erörtert und anhand von Praxisbeispielen vertieft:

- Die zum Arbeitsplatz bezogene im Vergleich zu einer durch den Arbeitsplatz bedingten Arbeitsunfähigkeit
- Informationspflicht des Arbeitgebers bei Austritt von Arbeitnehmenden
- Datenschutz: Was gilt es für Personalfachleute zu beachten?
- Todesfall ArbeitnehmerIn – was muss der Arbeitgeber unternehmen?
- Working from anywhere (ausserhalb des Arbeitsplatzes, z. B. im Ausland)
- Entgeltliche Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber
- Diverse Praxisfälle: Koordination von Leistungen bei Krankheit und Unfall / Kürzung und Verweigerung von Leistungen (Grobfahrlässigkeit, Wagnisse und Gefahren) / Lohnkürzung und Sperrfristen
- Update zu den Sozialversicherungen

Die Dokumentation dieses Lohnworkshops kann unter [veranstaltungen@gewerbe-treuhand.ch](mailto:veranstaltungen@gewerbe-treuhand.ch) kostenlos bestellt werden.

## Beförderungen

Der Verwaltungsrat hat auf den 1. Januar 2025 Marc Siebenmann zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt. Er übernimmt Bereiche des auf Ende 2024 aus der Geschäftsleitung zurücktretenden Hanspeter Schneeberger.

Zu Kadermitgliedern werden ernannt: Flavio Amrein, Urs Bachmann, Marco Gessler, Sandro Grillo, Mirjam Grüniger, Dennis Halders, Esther Küng, Carmen Portmann, Luca Toniolo, Silvia Villiger, Nadja Zimmermann.

Wir gratulieren den Mitarbeitenden, danken ihnen für ihr grosses Engagement und wünschen ihnen Erfolg und Befriedigung in ihrer neuen Funktion.

## Ausbildungserfolge

Vier Mitarbeitende haben ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen: Georg Bucher, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis, Svenja Dahinden, Immobilienvermarkterin mit eidg. Fachausweis, Lea Müller, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Nadja Zimmermann, dipl. Immobilientreuhänderin.

Wir gratulieren zu diesen Weiterbildungserfolgen und danken den Mitarbeitenden für ihren Einsatz während ihrem berufs begleitenden Studium.

### Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern  
041 319 92 92, [gewerbe-treuhand.ch](http://gewerbe-treuhand.ch)  
Redaktion: Hanspeter Schneeberger, [hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch](mailto:hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch)  
Auflage: 4500 Exemplare, erscheint vierteljährlich  
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.



### Beförderungen



Marc Siebenmann Flavio Amrein Urs Bachmann



Marco Gessler Sandro Grillo Mirjam Grüniger



Dennis Halders Esther Küng Carmen Portmann



Luca Toniolo Silvia Villiger Nadja Zimmermann

### Ausbildungserfolge



Georg Bucher Svenja Dahinden Lea Müller



Nadja Zimmermann

**Titelseite:** Weihnachtsstimmung (mit KI generiert)

# Gut vorbereitet in den Ruhestand – Pensionsplanung ab 50

**Ab 50 gilt es, die eigene Altersvorsorge zu überdenken und die Pensionierung solide zu planen. In dieser Lebensphase wird klar, wie wichtig finanzielle Absicherung im Alter ist. Je früher Sie handeln, desto grösser ist die Chance, im Alter finanziell abgesichert zu sein und Ihren Lebensstandard langfristig aufrechtzuerhalten. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie Ihre Pensionsplanung optimal gestalten, um Ihren Ruhestand sorgenfrei geniessen zu können.**

Mit 50 Jahren rückt der Ruhestand näher, und es ist der ideale Zeitpunkt, sich intensiv mit der Altersvorsorge auseinanderzusetzen. Wer frühzeitig plant stellt sicher, dass er im Ruhestand finanziell unabhängig bleibt und die gewünschte Lebensqualität bewahren kann. Denn je eher man sich mit der eigenen Pensionsplanung beschäftigt, desto leichter wird es, eine stabile Grundlage für den Lebensabend zu schaffen und mögliche Lücken im Einkommen abzusichern.

## Warum die Pensionsplanung ab 50 so wichtig ist

Je älter man wird, desto weniger Zeit bleibt, um finanzielle Rücklagen aufzubauen oder bestehende Vorsorgemassnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Eine durchdachte Pensionsplanung hilft nicht nur, die Einkommenslücke nach der Pensionierung zu schliessen, sondern auch auf unerwartete Ereignisse vorbereitet zu sein. Mit einer sorgfältigen Planung können Sie Ihre Ziele auch im Ruhestand realisieren – ob es ums Reisen, Hobbies oder die Zeit mit der Familie geht.



## Steuern sparen mit durchdachter Planung

Ein grosser Vorteil einer gut geplanten Pensionsvorsorge liegt auch in der Möglichkeit, Steuern zu optimieren. Eine ganzheitliche Beratung, wie sie bei uns angeboten wird, berücksichtigt nicht nur Ihre Altersvorsorge, sondern auch steuerliche Aspekte, die oft übersehen werden. Durch geschickte Planung lassen sich erhebliche Steuervorteile nutzen.

## Individuelle Lösungen für Ihre Vorsorge

Jede Pensionsplanung sollte massgeschneidert an Ihre persönlichen Lebensumstände und Zukunftspläne angepasst sein. Fachleute können Sie unterstützen, massgeschneiderte Lösungen zu finden, die genau auf Ihre finanzielle Situation und Ziele zugeschnitten sind. Ob private Vorsorge, Anpassungen bei der Pensionskasse oder weitere Investitionen – die richtige Strategie gibt Ihnen Sicherheit für die Zukunft.

Ein individueller Pensionsplan bietet zudem die Möglichkeit, flexibel auf Veränderungen zu reagieren. Falls Sie etwa überlegen, in Frühpensionierung zu gehen oder mehr in Ihre private Vorsorge zu investieren, können diese Wünsche im Rahmen der persönlichen Beratung berücksichtigt und integriert werden.

## Finanzielle Sicherheit im Ruhestand

Mit frühzeitiger Planung schaffen Sie sich ein finanzielles Polster, das auch unerwartete Ausgaben abdeckt. Besonders gesundheitliche Einschränkungen oder Pflegekosten können im Alter eine Rolle spielen. Eine solide Pensionsplanung sorgt dafür, dass Ihr Lebensstandard erhalten bleibt, und Sie sich keine Sorgen um Ihre Finanzen machen müssen.

## Beratung als Schlüssel zum Erfolg

Nutzen Sie die Erfahrung von Expertinnen und Experten, um Ihre Altersvorsorge ganzheitlich zu gestalten. Sie analysieren Ihre persönliche Situation und entwickeln einen Plan, der nicht nur Ihre Altersvorsorge, sondern auch Steueroptimierungen berücksichtigt. So stellen Sie sicher, dass Sie die besten Entscheidungen für Ihre finanzielle Zukunft treffen und für jede Situation gerüstet sind.

## Fazit

Eine gut durchdachte Pensionsplanung ist der Schlüssel zu einem sorgenfreien Ruhestand. Ab 50 ist der richtige Zeitpunkt, sich aktiv mit der Altersvorsorge auseinanderzusetzen, über die eigenen Wünsche und Ziele nachzudenken und einen individuellen Plan zu entwickeln, der genau auf Ihre Lebensumstände abgestimmt ist. Fachkundige, ganzheitliche Beratung unterstützt Sie dabei, Ihre Zukunft finanziell und steuerlich abzusichern und gleichzeitig mögliche Risiken zu minimieren. So schaffen Sie eine stabile Grundlage für Ihren Ruhestand.

Ihr Berater der Gewerbe-Treuhand oder die Autorinnen stehen Ihnen für Fragen oder die Überprüfung der aktuellen Situation gerne zur Verfügung.



### Michèle Vogel

Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung,  
Beraterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05  
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch



### Maria Kurmann

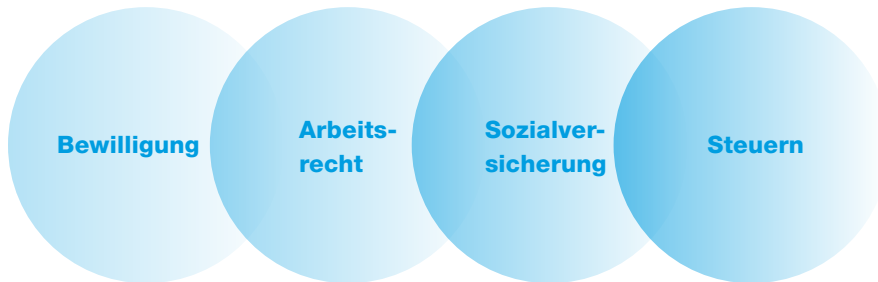
Leiterin Niederlassung Willisau,  
Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin,  
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02  
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch

# Working from anywhere

**Gemäss Bundesamt für Statistik arbeiten rund 25 Prozent der Bevölkerung in ihrer Privatwohnung oder unterwegs an wechselnden Arbeitsorten – teilweise auch in grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen. Oft wird dabei vergessen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, damit es bei einem Rechtsstreit zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden, bei den Sozialversicherungen oder mit den Steuerbehörden nicht zu Diskussionen kommt.**



Nachfolgend informieren wir Sie über die Stolpersteine im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten im In- und Ausland. Folgende Aspekte sind stets zu beachten:

## **Bewilligung**

Arbeitnehmende mit dauernder oder vorübergehender Tätigkeit im Ausland wie auch ausländische Arbeitskräfte, welche temporär in die Schweiz kommen, benötigen in der Regel eine Bewilligung. Missachtungen können zu Bussen oder gar zu einem Arbeitsverbot für Mitarbeitende und/oder für die

jeweilige Unternehmung führen. Für ausländische Arbeitskräfte, welche in der Schweiz arbeiten, ist zwingend ein orts- und branchenüblicher Lohn zu entrichten. Dieser wird von der zuständigen kantonalen Behörde kontrolliert.

## **Arbeitsrecht**

Aus rechtlicher Sicht gilt es festzulegen, ob die Mitarbeitenden freiwillig oder zwingend ausserhalb des Arbeitsplatzes arbeiten. Bei freiwilliger Tätigkeit schuldet die Arbeitgeberin keine Entschädigung für Strom, Telefon- und Internetanschluss. Ebenso wenig muss

der Arbeitgeber für die Wohnkosten aufkommen, sofern ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. Sind die Arbeitnehmenden jedoch unfreiwillig im Homeoffice – weil dies so von der Arbeitgeberin verlangt wird – hat zwingend eine Pauschale für die Unkosten sowie ein Anteil an die Wohnkosten zu erfolgen. Steuerbehörden und AHV akzeptieren grundsätzlich 50.00 Franken pro Monat als steuerbefreit. Der Anteil an die Wohnkosten wird von den Steuerbehörden je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt.

Weisungen für Arbeiten ausserhalb des üblichen Arbeitsplatzes sind empfehlenswert. Folgender arbeitsrechtlicher Inhalt sollte geregelt werden:

- Ist die Telearbeit freiwillig?
- Wie viel oder in welchen Situationen arbeitet die betroffene Person im Homeoffice?
- Wie sind die Erreichbarkeit und die Reaktionszeit geregelt?





- Wie wird die Arbeitszeit erfasst?
- Nacht- (23.00 bis 06.00 Uhr) und Sonntagsarbeit ist verboten.
- Welche Vorgaben bestehen bezüglich der Einrichtung des Arbeitsplatzes zu Hause?
- Welche Geräte und welches Material stehen zur Verfügung und wie ist eine allfällige Entschädigung geregelt?
- Wie ist bei Störungen vorzugehen, z. B. wenn die Arbeitsausführung vermöglicht wird?
- Ist die Kinderbetreuung beim Arbeiten zu Hause geregelt?
- Sind Regelungen betreffend sensible Daten und Haftung zu beachten?
- Wer ist für eine allfällige Arbeitsbewilligung verantwortlich?

### Anwendbares Recht

Es gelten die jeweils zwingenden Bestimmungen am Ort, wo die Arbeit ausgeführt wird. So z. B. Ruhe- und Höchstarbeitszeiten, Spezialvorschriften für Jugendliche und Schwangere, Mindestlöhne, GAV etc. Bei Arbeiten im Ausland können so evt. Überstunden entstehen, welche mit Zuschlag bezahlt werden müssen, da einige Länder andere arbeitsrechtliche Vorschriften haben als die Schweiz.

### Sozialversicherungen

Zwischen der Schweiz und der EU gilt der Grundsatz, dass bei Tätigkeit im Wohnstaat von 25 Prozent oder mehr die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in den Wohnstaat fällt. Seit Mitte 2023 ist es dank des sogenannten Multilateralen Framework Agreement (MFA) unter Umständen auf Antrag möglich, Telearbeit bis 49.9 Pro-

zent der Arbeitszeit im Wohnsitzstaat auszuüben, ohne dass die Sozialversicherungspflicht in den Wohnsitzstaat fällt. **Ob Mitarbeitende korrekt versichert sind, zeigt sich spätestens im Leistungsfall bei Unfall, Krankheit oder Mutterschaft.** Man sollte die Unterstellungsbestimmungen also nicht auf die leichte Schulter nehmen.

### Steuern

Aus Sicht des Unternehmens stellt sich die Frage, ob Telearbeit zu einer Steuerpflicht des Unternehmens am Arbeitsort des Mitarbeitenden führt. Soweit der Arbeitsort des Mitarbeitenden innerhalb der Schweiz liegt, kann dies regelmässig verneint werden: Solange das Unternehmen selbst vor Ort über keine feste Geschäftseinrichtung verfügt, gehen die kantonalen Steuerbehörden von keiner sogenannten Betriebsstätte aus. Wichtig ist allerdings, dass die Geschäftsführung nicht ausserhalb des Hauptsitzes der Firma ausgeübt wird. Hier besteht das Risiko, dass die Steuerverwaltung – vor allem bei kleineren Unternehmen – die Verlegung des Steuersitzes des Unternehmens annimmt.

Im internationalen Verhältnis steigt das Risiko, dass das Unternehmen vor Ort eine Steuerpflicht begründet. Die länderspezifischen Doppelbesteuerungsabkommen kennen Regeln zur Begründung sogenannter Betriebsstätten, die teilweise weiter gehen als die feste Geschäftseinrichtung. So kann ein sogenannter abhängiger Vertreter durch Vertragsverhandlungen durchaus eine Betriebsstätte im Namen seines Arbeitnehmers kreieren.

Aufenthalt oder Wohnsitz können eine lokale Steuerpflicht des Mitarbeitenden begründen. Es ist daher länderspezifisch zu prüfen, ab wann er oder sie vor Ort steuerpflichtig wird. Zudem sind die staatsvertraglichen Regelungen zu prüfen, ob und bis zu welchem Ausmass Telearbeit für eine Steuerpflicht unerheblich ist. So lassen diese Bestimmungen beispielsweise mit Italien nur einen Tag Homeoffice pro Woche und in Frankreich nur 40 Prozent der gesamten Arbeitszeit im Homeoffice zu.

### Empfehlung

Die Idee des «Working from anywhere» bietet den Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber enorme Freiheiten in der Arbeitserfüllung. Dies führt dazu, dass sich die Fälle voneinander unterscheiden. Um diese Freiheiten nutzen zu können, muss die Rechtslage im Einzelfall geprüft werden. Ansonsten ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für Arbeitnehmende und Arbeitgeber. Bei Fragen rund um grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse stehen Ihnen die Autorin und der Autor gerne zur Verfügung.



**Maria Kurmann**

Leiterin Niederlassung Willisau, Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin, Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 041 972 56 02  
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch



**Jérôme Rüfenacht**

Leiter Geschäftsbereich Unternehmensberatung, Mitglied der Geschäftsleitung

Lic. iur., dipl. Steuerexperte, Diplom in Leadership und Management NDS HF

041 319 93 67  
jerome.ruefenacht@gewerbe-treuhand.ch

# Familieninterne Grundstückübertragung: eine durchdachte Planung für eine sorgenfreie Zukunft



**Die Übergabe des Eigenheims an die nächste Generation ist oft ein zentraler Bestandteil der familiären Vermögensplanung. Die Herausforderung dabei: Eine solche Übertragung betrifft nicht nur rechtliche und steuerliche Fragen, sondern beeinflusst auch die finanzielle Situation der Eltern und die zukünftige Beziehung innerhalb der Familie. Die Gewerbe-Treuhand begleitet Sie als zuverlässiger Partner umfassend durch diesen komplexen Prozess.**

## Frühzeitige Planung zahlt sich aus

Eine gut durchdachte Planung ist entscheidend, um steuerliche Vorteile zu nutzen und gleichzeitig den Familienfrieden zu bewahren. Die Wahl des richtigen Zeitpunkts spielt dabei eine grosse Rolle. Soll das Grundstück schon zu Lebzeiten an die Kinder übertragen werden, um deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern? Oder reicht eine Übertragung nach dem Ableben der Eltern, geregelt durch Erbvertrag oder Testament? Jede Option hat ihre Vor- und Nachteile, die individuell geprüft werden sollten.

## Rechtliche Sicherheit durch klare Vereinbarungen

Ein wichtiger Aspekt bei der Grundstückübertragung ist das Bleiberecht der Eltern. Oft möchten diese weiterhin auf dem Grundstück wohnen bleiben. Dies

lässt sich durch eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder einen Mietvertrag regeln. Bei Immobilien mit mehreren Einheiten könnte auch Stockwerkeigentum eine sinnvolle Option sein. Klare Regelungen, insbesondere auch erbrechtlicher Natur, tragen dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden.

## Steueroptimierung als wichtiger Faktor

Wird das Grundstück unter dem Verkehrswert übertragen, kann dies neben erbrechtlichen Ausgleichsansprüchen auch Schenkungssteuern zur Folge haben. Eine sorgfältige steuerliche Planung hilft, unnötige Kosten zu vermeiden. Die Gewerbe-Treuhand unterstützt Sie dabei, den optimalen Übernahmepreis festzulegen und steuerliche Stolperfallen zu umgehen. Unsere Fachleute analysie-

ren Ihre individuelle Situation und zeigen Ihnen, wie Sie Steuerersparnisse erzielen und die Grundstückgewinnsteuer minimieren bzw. vermeiden können.

## Finanzielle Tragbarkeit sicherstellen

Eine oft unterschätzte Frage bei der Übertragung eines Eigenheims ist die finanzielle Unabhängigkeit der Eltern. Können sie sich die Übergabe leisten, ohne auf ihre finanzielle Sicherheit im Alter verzichten zu müssen? Eine solide Budget- und Vorsorgeplanung ist hier unerlässlich. Ebenso muss die Finanzierung für die Kinder geklärt werden, insbesondere wenn diese in die Bankbeziehung eintreten.

## Fazit: Eine individuelle Beratung ist unverzichtbar

Jede Familie und jede Immobilie ist einzigartig – und ebenso individuell sollte auch die Planung einer Übertragung gestaltet sein. Die Gewerbe-Treuhand bietet Ihnen eine umfassende Beratung, die alle relevanten rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Aspekte abdeckt. Mit unserer Expertise stellen wir sicher, dass die Übertragung Ihres Eigenheims reibungslos verläuft und alle zufrieden sind.

Kontaktieren Sie uns für ein erstes, unverbindliches Beratungsgespräch. Unsere Experten Roger Steiner und Stefan Ludin stehen Ihnen gerne zur Verfügung und begleiten Sie durch den gesamten Prozess.



**Roger Steiner**

Mandatsleiter

Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 76  
roger.steiner@gewerbe-treuhand.ch



**Stefan Ludin**

Leiter Recht

Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 32  
stefan.ludin@gewerbe-treuhand.ch

# Abacus: Innovation für den KMU-Alltag – was ist neu?

**Die Business-Software-Lösungen des Schweizer Herstellers Abacus entwickeln sich schnell. Zu den bewährten Funktionen kommen laufend neue Tools hinzu, wodurch Abacus sich von Mitbewerbern abhebt und Marktführer ist. Abacus KMU-Kunden profitieren von den Neuerungen, welche Mehrwerte und effizientere Prozesse bieten. Welche Funktionen und Tools sind in den letzten Jahren dazugekommen?**

## Finanzbuchhaltung

Die «Fibu», als Herzstück der ERP-Lösung, hat sich beim letzten Jahreswechsel erneut bewiesen. Kann sie doch Mehrwertsteuer-Satzänderungen ganz einfach mittels Zeitachsen bewältigen. Die Nächste kommt bestimmt. Der neue Assistent im Programm F536 führt die Anwender durch den Prozess der Mehrwertsteuerabrechnung. Weiter zeigen die Data Analyzer Dashboards der Programmgruppe F555 die Finanzdaten in übersichtlichen Grafiken und dienen so als Analysetool für die finanzielle Unternehmensführung.

## Kreditorenbuchhaltung mit Abascan Pro oder DeepBox und Visumsprozess

Die Kreditorenbuchhaltung kann weit mehr als nur Lieferantenbelege verwalten und zahlen. Dank den KI-Funktionen der DeepBox-Welt werden Belege analysiert und automatisiert erfasst. Das neue Abascan Pro profitiert ebenfalls von der modernen DeepO-Technologie. Für die Kontrolle lassen sich Visumsbenutzer in den Prozess einbinden, welche den Beleg im MyAbacus Portal freigeben können. Und wenn es noch einfacher werden soll: Überlassen Sie das Kreditorenmanagement Ihrem digitalen Treuhänder.

## Debitorenbuchhaltung mit neuem Mahnwesen und Dossierablage

Abacus hat in der Debitorenbuchhaltung das Erfassungsprogramm D111 zu einem «Cockpit» ausgebaut. Es gibt Auskunft zum Status des Belegs, ermöglicht eine einfache Zahlungserfassung und kann direkt einen Teilzahlungsplan oder eine Mahnung generieren. Der Rechnungsbeleg kann im Dossier archiviert werden. Für ein umfassendes Debitorenmanagement wurde das Mahnwesen optimiert und bietet in der neuen Version, auch dank dem Dashboard «Mahnübersicht», eine bessere Kontrolle und die Wahl zwischen dem Versand per Brief oder E-Mail.

## Lohnbuchhaltung mit MyAbacus Mitarbeiterportal

«Der Lohn», zweifellos ein professionelles Instrument – von klein bis gross, von einfach bis komplex – ist fähig, die ganze Vielfalt des Payroll und der Schweizer Sozialversicherungen abzudecken. Das Programm L12 dient als Zentrale, daraus lassen sich nachfolgende Schritte abarbeiten. Nutzen Sie unbedingt die Möglichkeit, die Lohnsummen am Jahresende oder auch die Quellensteuer elektronisch an die Empfänger zu melden. Die Lohnabrechnungen werden heute weder per Papier noch per E-Mail versandt, sondern den Mitarbeitenden auf ihrem persönlichen Portal MyAbacus bereitgestellt.

## Zeit- und Spesenerfassung via MyAbacus und Abaclick

In der Schweiz sind Arbeitgebende verpflichtet, eine Zeiterfassung zu führen. Sie können diese Aufgabe an die Mitarbeitenden übertragen und ihnen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Ein solches digitales Tool ist die Abacus Zeiterfassung. Damit können Mitarbeitende jederzeit und überall Arbeitszeiten, Leistungen, Abwesenheiten und Spesen erfassen und darauf zugreifen, entweder über das Portal MyAbacus oder die Smartphone-App Abaclick. Die Zeiterfassung baut auf dem Personalstamm der Lohnbuchhaltung auf und kann an diese auch Zeiten und Spesen zur Auszahlung übergeben.

## Mehr?

Hätten wir mehr Platz, würden wir vom DeepCloud-Ökosystem mit DeepBox und DeepSign, der Auftragsbearbeitung mit MyAbacus, dem Paketversand, CRM, Zeugnis-Generator, HR-Tools, AbaBau und vielem mehr schwärmen.

Interessiert? Kontaktieren Sie uns für einen unverbindlichen Austausch und erste Einblicke. Unser Fachteam Abacus steht Ihnen gerne zur Verfügung: [abacus@gewerbe-treuhand.ch](mailto:abacus@gewerbe-treuhand.ch)  
Hotline 041 319 93 99

## Abacus Jahresendarbeiten

Zum Jahreswechsel sind in allen Abacus Applikationen diverse Arbeiten vorzunehmen. Es handelt sich um buchhalterische und systemtechnische Vorgänge. Auf der Abacus Webseite sind Beschriebe über den Jahresabschluss sowie Videos abrufbar. Bei Fragen helfen Ihnen unsere Berater oder das zuständige Treuhandteam gerne.



## Preisanpassungen der AbaWeb-Abonnemente ab dem 1. Januar 2025

Seit 2013 hat die Abacus Research AG ihre Preise unverändert belassen. Um auch weiterhin den hohen Standard aufrechtzuerhalten und der allgemeinen Teuerung gerecht zu werden, sieht sich die Abacus Research AG gezwungen, die Preise der AbaWeb-Abonnemente per 1. Januar 2025 anzupassen. Die Gewerbe-Treuhand verrechnet die Abos an ihre Kunden weiter. Auf unserer Webseite finden Sie die AbaWeb-Preisliste 2025. Bei Fragen zur Preisanpassung stehen wir Ihnen zur Verfügung.



**ABACUS**  
Silver Partner



**Janine Leu**

Leiterin Abacus, Mandatsleiterin Treuhand

Dipl. Treuhandexpertin, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, CAS Informatik-Projektmanagement

041 319 93 86

[janine.leu@gewerbe-treuhand.ch](mailto:janine.leu@gewerbe-treuhand.ch)

## Josef und Mariette Schnyder, Holzpur AG, Sempach Station

**Die Holzpur AG ist ein inhabergeführtes KMU in der 1. Generation. Sie ist Spezialistin und Beraterin für Zaun-, Garten- und Spielplatzbauer, Architekten, Landschaftsarchitekten und Holzbauunternehmen für den Aussenbereich. Als Nischenplayer importiert und handelt sie mit Accoya- und Robinienholz – keine Imprägnate oder tropischen Hölzer – und plant, produziert und montiert unikate Park-, Garten- und Spielplatzeinrichtungen.**

### **Was bewog Sie zum Wechsel von der Stahl- in die Holzbranche?**

Der Wunsch nach Selbständigkeit schlummerte wohl schon immer in mir. Im Rahmen der Nachfolgeplanung der damaligen Unternehmung hatte ich Gelegenheit, meine Funktion als Produktionsleiter neu zu überdenken. Als Familienvater entschied ich, die Nachfolge meines damaligen Chefs mit sehr langen Arbeitszeiten nicht anzutreten. Ich baute die Pferdepension auf unserem Hof aus und Mariette hat ihr Pensum im Spital auf 100 % aufgestockt. So wurde ich zuerst zum Hausmann und dann zum Unternehmer.

### **Wie wurden Sie zum Spielplatzbauer?**

Ein Schlüsselereignis war wohl, dass der Tragbalken unserer Brettschaukel überraschend gebrochen ist. Dies führte zu einem Beinahunfall. Das imprägnierte Holz, an welchem die Schaukel hing, schien aussen intakt, war innen jedoch morsch. Ich suchte also ein anderes Produkt und ergoogelte Robinienholz, welches sehr dauerhaft ist und nicht imprägniert werden muss. Ideal für den neuen Zaun unserer Pferdekoppel. Weil die Mindestbestellmenge einen ganzen Sattelschlepper beinhaltete, blieben gut zwei Drittel der Ladung übrig, als der Zaun fertig war. Dieses restliche Holz verkauften wir. Durch die rege Nachfrage motiviert, haben wir Zaun- und Gartenbauer sowie Landschaftsarchitekten angeschrieben und erhielten erste Anfragen, mit diesem wetterfesten Holz Zäune und Spielplätze zu bauen.

### **Und wie gestaltete sich die Unternehmensentwicklung weiter?**

Wir bekamen immer wieder Anfragen für die Lieferung von Bretterwaren für den Terrassenbodenbau. Da sich das Robinienholz für den Terrassenbau nur bedingt eignet, gingen wir wieder auf die Suche. Wir haben durch Zufall von Accoya-Holz gehört und sehr bald

Muster in Holland geholt und im Geschirrspüler, im Wasserbad, im Gefrierschrank und auf der Heizung einem Dauertest unterzogen. Die Ergebnisse waren sehr überraschend und überzeugend. Wir konnten mit dem Produzenten einen Vertriebsvertrag für die Schweiz unterzeichnen. Accoya brachte Dynamik in unseren Holzhandel, den ersten Mitarbeiter für die Werkstatt und bald einen zweiten.

### **Welches war der eindrücklichste Meilenstein in der Vergangenheit?**

Das war eindeutig der Kauf des Grundstückes in Sempach Station und der Bau des eigenen Gewerbegebäudes vor 3 Jahren.

### **Welche Kernkompetenzen braucht es für die Selbständigkeit?**

Ausdauer, Neugierde, Durchhaltewillen, Ehrgeiz und Kreativität sind wichtig, um weiterzukommen. Sach- und Fachkompetenz kann man sich aneignen. Eine wesentliche Kompetenz meines Mannes ist, zu hinterfragen, wie kann man dies oder das optimieren und seine Umsetzungsstärke.

### **Wie kam es für die Pensionsplanung zur Zusammenarbeit mit der Gewerbe-Treuhand?**

Für uns ist wichtig, dass wir im Bereich Treuhand, Finanzen, Reserven und Steuern eine Ansprechperson haben, welche uns und unser Unternehmen kennt. Als Stephan Stirnimann sein Treuhandbüro in die Gewerbe-Treuhand einbrachte, erhielten wir ein Gesamtpaket mit zusätzlichen Fachkompetenzen. Unser Vertrauensverhältnis ist dank dem guten Einvernehmen mit Maria Kurmann weitergewachsen.

### **Warum wechselten Sie Ihre Pensionskasse?**

Als Einzelbetrieb erhielt ich vor 20 Jahren bei einer Verbandskasse die Möglichkeit für eine berufliche Vor-



Mariette und Josef Schnyder

sorge. Mit dem Wachstum wurde es schwerfällig, die Unterlagen erhielten wir meist spät und es war für uns schwierig, den Überblick zu behalten. Maria Kurmann hat uns eine passendere Lösung ermöglicht.

### **Wie begann der Nachfolgeprozess in Ihrem Unternehmen?**

Maria Kurmann empfahl mir mich festzulegen, mit welchem Alter ich aufhören und das Geschäft übergeben will. Nur so liessen sich die Einkünfte nach der Pensionierung berechnen. Nun arbeiten wir seit einem Jahr mit Severin Aliprandi an der Lösung für die Geschäftsübergabe an unsere beiden Söhne. Sein grosses Plus ist, dass er mit verschiedenen Generationen klar kommt.

### **Was raten Sie JungunternehmerInnen?**

Als Unternehmerin gebe ich nur aus, was ich habe oder erwirtschaften kann und hänge nicht Prestigedingen nach, z. B. Autos oder Kleidung. Das kann ich auch unterschreiben. Bodenhaftung behalten und reflektieren, was zum Erfolg führt. Nebst den genannten Kernkompetenzen sind gute und tragbare Kunden- und Lieferantenbeziehungen wichtig. Das wichtigste aber ist, dass man die Mitarbeitenden ernst nimmt und deren Leistungen wertschätzt. Als Unternehmer muss man authentisch sein und die Mitarbeitenden spüren lassen, dass man zwar hartnäckig, aber fair ist. Für mich war es immer wieder spannend, die Nase im Wind zu haben und den Mut, den Kopf nach draussen, ins Wetter zu strecken.

**Kontakt:** admin@holz-pur.ch, holz-pur.ch



# Sozialversicherungen 2025

**Die AHV/ IV Renten passen sich der Preis- und Lohnentwicklung an und werden um 2,9 Prozent erhöht. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1 225 auf 1 260 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2 450 auf 2 520 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die Beitragssätze für die AHV, IV sowie EO bleiben für Unselbständig- sowie Selbständigerwerbende konstant. Aufgrund der Anpassung der AHV/IV-Renten ändern sich die weiteren Kennzahlen der Sozialversicherungen, welche Sie nachstehend entnehmen können.**

## Stellenmeldepflicht

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart.

Die aktuelle Liste finden Sie unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

## Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Anspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Nach Erlöschen des Lohnanspruchs wegen Krankheit, Unfall oder Tod bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaft während längstens 16 Wochen, bestehen. Teilzeiterwerbstätige mit einem Mindestlohn von jährlich 7 560 Franken können die vollen Zulagen beziehen.

Für Nichterwerbstätige gelten spezielle Voraussetzungen: Anspruch hat nur, wer auch in der AHV als nichterwerbstätig erfasst ist (z. B. Studentin oder Student).

- Das steuerbare Einkommen darf 45 360 Franken pro Jahr nicht übersteigen. (Kt. VD 60 480 Franken)
- Es dürfen keine Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezogen werden.
- Es dürfen keine AHV-Renten bezogen werden.

Bestehen für das gleiche Kind aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche, gehen die Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit vor. Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	2025	Bisher
AHV	8,70 %	8,70 %
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,50 %	0,50 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,60 %</b>	10,60 %
Arbeitnehmerbeitrag	5,30 %	5,30 %

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

	2025	Bisher
Maximalsatz	10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 60 500	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 10 100	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 10 100 und CHF 60 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	2025	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 530	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 26 500	25 700
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber «Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).»	CHF 2 500	2 300
«Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.»	CHF 750	750

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		2025	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2.20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (ist ab 1.1.2023 weggefallen)		0,00 %	0,00 %

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1 260	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF	2 520	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 780	3 675

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).  
Für Frauen in der Übergangsgeneration (1961-1969) kommen tiefere Kürzungssätze zur Anwendung.

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200
--	-----	---------	---------

### 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 680	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 780	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90 720	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 460	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64 260	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907 200	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25 %	1,25 %

### 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Altersjahr 25 bis 34		7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00 %	18,00 %

### 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 258	7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36 288	35 280

\*Der Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a ein. Künftig bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich unter bestimmten Voraussetzungen. Gilt erst für Beitragslücken, die ab 2025 entstehen. Erstmals kann im Jahr 2026 für eine Lücke, die ab 2025 entstanden ist, nachgezahlt werden.

Alle Beträge in CHF, Multiplikatoren in %

# Kennzahlen AHV / IV / BVG / UVG

